

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.322.345

Wien, am 24. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2025 unter der Nr. **1146/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?*

Zur Frage, wer „dem IFG unterliegt“, ist zu unterscheiden:

Zur Informationserteilung auf Anfrage sind künftig zunächst dieselben Organe verpflichtet, die schon bisher der Auskunftspflicht unterlagen. Der Kreis der bisher Auskunfts- und künftig Informationspflichtigen ist derselbe. Verpflichtet sind, wie bereits nach geltender Rechtslage, alle mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrauten Organe, also auch Stiftungen, Fonds, Unternehmungen und sonstige juristische Personen (Be-

liehene; vgl. § 1 iVm. Art. 22a Abs. 2 B-VG). Schlichte nachgeordnete Dienststellen, Einrichtungen und Ämter, die keine eigenen behördlichen Zuständigkeiten bzw. Befugnisse haben, fallen nicht darunter, da sie keine eigenen Organe sind und damit jenes Organ, dem sie nachgeordnet sind, informationspflichtig ist. Ob Verwaltungsaufgaben besorgt werden, ist anhand der konkreten Rechtsgrundlagen insbesondere betreffend ihre Aufgaben primär von den Organen selbst zu beurteilen.

Neu und zusätzlich informationspflichtig sind bestimmte staatsnahe Private, nämlich die „sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen“ (Art. 22a Abs. 3 B-VG). „Sons-tigen“ bedeutet, dass nur Organe darunter zu verstehen sind, die nicht ohnehin Verwaltungsaufgaben besorgen und insoweit als funktionelle Verwaltungsorgane bereits unter Art. 22a Abs. 2 B-VG fallen. Die für die Kontrollbefugnis relevanten Beteiligungsschwellen und Beherrschungskriterien werden in diesem Zusammenhang wiederholt. Über die in seine Kontrollzuständigkeit fallenden Einrichtungen führt und veröffentlicht der Rechnungshof eine Liste (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf), in der die konkret kontrollunterworfenen Einrichtungen ersichtlich sind.

Zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sind dieselben bereits oben genannten Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn verpflichtet (vgl. die §§ 1 und 4 IFG iVm. Art. 22a Abs. 1 B-VG).

Zu den Fragen 2 und 3:

2. *Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?*
3. *Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.*

Es ist weiterhin in Bezug auf den Wirkungsbereich des Bundeskanzlers und die Zentralstelle des Bundeskanzleramtes vorgesehen, dass das Bürgerservice die zentrale Anlaufstelle für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern darstellen soll. In diesem Zusammenhang darf auf die unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/buergerservice.html> dargelegten Kontaktmöglichkeiten verwiesen werden.

Darüber hinaus sind die Kontaktmöglichkeiten für sämtliche Organisationseinheiten der Zentralstelle auf der Website des Bundeskanzleramtes in der Geschäftseinteilung einsehbar (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/organisation-bundeskanzler-amt/geschäftseinteilung.html>).

Das parlamentarische Interpellationsrecht erstreckt sich auf jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer mir eine Vollzugskompetenz zukommt; somit auf die durch mich auszuübenden Rechte, die dem Bund gesetzlich eingeräumt sind, und auf die Ingerenzmöglichkeiten meiner Organe, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen dem entgegenstehen.

Die vorliegenden Fragen fallen in Bezug auf die Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen in die alleinige Zuständigkeit der bei diesen Rechtsträgern bestellten Organe und sind daher kein Gegenstand meiner Vollziehung. Diese Fragen sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zu Frage 4:

4. *Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften ist das jeweils zuständige Organ nach den allgemeinen Bestimmungen politisch und rechtlich verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für eine rechtskonforme Vollziehung mit den üblichen rechtlichen Instrumentarien auch im vorliegenden Zusammenhang gesorgt wird.

Im Bundeskanzleramt wird die Entscheidung, ob eine proaktive Veröffentlichung vorzunehmen sein wird, bei den zuständigen Organisationseinheiten liegen. Für die Beurteilung, ob eine Veröffentlichungspflicht vorliegt, werden Vorgaben erlassen, bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend geschult.

Zu Frage 5:

5. *Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen?*
 - a. *Wie werden die Bürger darüber informiert?*

Wird einem individuellen Informationsbegehren nicht entsprochen, ist dies dem Informationswerber mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 IFG) und in der Folge auf Antrag ein Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid steht – wie in der Rechtsmittelbelehrung auszuführen ist – der Rechtsweg an das in der Angelegenheit zuständige Verwaltungsgericht und letztlich an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof offen.

Im Fall der privaten Informationspflichtigen kann man sich gegen die Nichterteilung der Information direkt an das Verwaltungsgericht wenden, ohne dass davor ein Bescheid zu erlassen wäre (§§ 13 f IFG).

Wird die proaktive Veröffentlichungspflicht nicht eingehalten, steht es dem Bürger offen, eine Anfrage (Informationsbegehren) an die informationspflichtige Stelle zu richten, mit dem die Information allenfalls im oben dargestellten Rechtsweg erlangt werden kann. Die veröffentlichtungspflichtige Stelle kann dies auch zum Anlass für die Veröffentlichung der Information nehmen.

Zu Frage 6:

6. *Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2/J vom 24. Oktober 2024. Zwischenzeitlich sind zwei neue Rundschreiben des Verfassungsdienstes ergangen:

- Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 10. Jänner 2025 betreffend Informationsfreiheit - Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassen eines Informationsfreiheitsgesetzes;
- Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 9. April 2025 betreffend Informationsfreiheit – Vorbereitung eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes; weitere Vorgangsweise (Nachhang zum Rundscheiben vom 27.6.2024).

Diese wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter anderem auf der Intranetseite des Bundeskanzleramtes zum Thema Informationsfreiheit zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus werden vom Projektteam auf der Intranetseite regelmäßig neue relevante Informationen rund um das IFG zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurden vom Projekt-

team verschiedene Informationsschreiben zu unterschiedlichen Themenbereichen betreffend die Informationsfreiheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramts verfasst und auf der Intranetseite veröffentlicht.

Weitere Schulungsmaßnahmen befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

Zusätzlich werden auf der Verwaltungsakademie des Bundes bereits zwei Schulungen zum IFG angeboten:

- Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Datenschutzrechtliche Aspekte
- Vom Amtseheimnis zur Informationsfreiheit?

Zu Frage 7:

7. *Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkraft-tretens des IFG getroffen?*
 - a. *Falls ja, welche?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2/J vom 24. Oktober 2024. Die Entwicklung der technischen Systeme zur Umsetzung der proaktiven Veröffentlichung im Bundeskanzleramt schreitet weiterhin im vorgesehenen Zeitrahmen voran. Ebenso befinden sich alle notwendigen organisatorischen Voraussetzungen im Hinblick auf geänderte Arbeitsabläufe im Bundeskanzleramt derzeit in Ausarbeitung.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat für seinen Wirkungsbereich ein Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz ausgearbeitet, das einer allgemeinen Begutachtung unterzogen wurde. Nach der Begutachtung durch die jeweils zuständigen Bundesministerien wurde eine gemeinsame Regierungsvorlage durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstellt. Die Regierungsvorlage wurde im Ministerrat am 18. Juni 2025 beschlossen und der weiteren parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Zu Frage 8:

8. *Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkraft-tretens des IFG?*

Geplant ist die Bereitstellung eines online Schulungsangebotes für alle Bundesministerien. Dies wird voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 20.000 Euro verursachen.

Die Umsetzung der „Proaktiven Veröffentlichung“ erfolgt durch Erweiterung des elektronischen Akts (ELAK) und die technische Anbindung an das Datenmanagementportal (DMP) inkl. Datenkatalog für den gesamten Bund. Im Jahr 2025 fallen keine Kosten für die Anbindung DMP an ELAK an.

Die technische Umsetzung im DMP wird voraussichtlich folgende Kosten verursachen:

- 2025 fallen projektbezogene Kosten in Höhe von 0,127 Mio. Euro und Betriebskosten von rd. 0,104 Mio. Euro an. Die Betriebskosten werden auf zwölf teilnehmende Ressorts verteilt, der Anteil des Bundeskanzleramts beträgt 2025 8.000,00 Euro.
- 2026 fallen projektbezogene Kosten in Höhe von 0,160 Mio. Euro (für Nachbereuerungen und Anpassungen) und Betriebskosten in Höhe von 0,294 Mio. Euro an. Der Anteil des Bundeskanzleramts beträgt 2026 24.000,00 Euro.

Für unmittelbare technische Umsetzungen im ELAK und Begleitmaßnahmen (Schulungsmaterialien) sind weniger als 0,1 Mio. Euro veranschlagt. Die technische Umsetzung des Informationsregisters gem. § 4 Abs. 2 IFG im Datenverzeichnis data.gv.at wird im Jahr 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 0,1 Mio. Euro verursachen. Hinzu kommen voraussichtlich Kosten für den technischen Betrieb sowie für Betreuungsaufwände, die sich aus der zunehmenden Nutzung und dem erhöhten Anfrageaufkommen in Verbindung mit dem Informationsregister bzw. data.gv.at anlässlich des Inkrafttretens des IFG ergeben.

Dr. Christian Stocker

